



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wesen und Wirkung der gesetzlichen Freiheitsentziehung : ein Beitrag zur
Gefängnispsychologie : (Fortsetzung)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Wesen und Wirkung der gesetzlichen Freiheitsentziehung

Ein Beitrag zur Gefängnispsychologie

(Fortsetzung)

4



Je länger die Untersuchungshaft andauert, um so unerträglicher wird sie natürlich, und um so verhängnisvoller werden ihre wirtschaftlichen und gesundheitlichen Folgen, die dann oft überhaupt nicht wieder gut zu machen sind. Die Möglichkeit einer wirklichen „Entschädigung“ für unschuldig erlittene Untersuchungshaft ist ebenso ausgeschlossen, wie die der Entschädigung unschuldig Verurteilter. In welcher Weise eine lange Freiheitsentziehung auf den geistigen und seelischen Zustand des Gefangenen einwirkt, werden wir später bei Behandlung der Strafhaft noch sehen. Jetzt möchte ich nur mit ein paar kurzen Worten auf die Besonderheiten hinweisen, die in dieser Beziehung bei der Untersuchungshaft zutage treten. Hier geht mit einer gewissen Abstumpfung für manche Dinge eine immer wachsende, sich bisweilen zur völligen Verzweiflung steigende Ungeduld Hand in Hand. Namentlich der Unschuldige verlangt immer stürmischer nach dem Tage der Hauptverhandlung, in der er den Tag seiner Befreiung sieht. Ich kann darin keine geeignete Vorbereitung für diese entscheidende Stunde, kein geeignetes Mittel zur wirklichen Erforschung der Wahrheit sehen. In seiner Weltabgeschiedenheit verzerrt sich ihm das Bild des Gegenstandes, um den es sich handelt; die Wirklichkeit tritt hinter seinen eignen Hirngespinnsten ganz zurück. Was ihm bei etwaigen Vernehmungen aus den Aussagen anderer Zeugen vorgehalten wird, oder was er bei Gegenüberstellungen mit solchen erfährt, sind nur Bruchstücke, und auch wenn ihm nach Abschluß der Voruntersuchung die Anklageschrift zugestellt wird, gewinnt er häufig noch nicht das richtige Verständnis für die Bedeutung des gegen ihn vorliegenden Anklagematerials. Es geht ihm wie einer Fliege, die in die klebrigen Fäden eines Spinnwebes geraten ist; die vollständige Lähmung seiner Bewegungsfähigkeit verhindert ihn, seine Lage klar zu übersehen und die zu seiner Verteidigung zweckmäßigen Wege einzuschlagen. Nun erwäge man, daß dieser ganzen Schilderung normale, verhältnismäßig günstige Voraussetzungen zugrunde gelegt worden sind; man vergegenwärtige sich die mannigfachen Erschwerungen der Lage, die eintreten, wenn die Untersuchungshaft von Kranken, von geistig Unnormalen, von Frauen mit Säuglingen, von Sprachunkundigen usw. erlitten werden muß, wenn ein harter Winter, Überfüllung der Gefängnisse, rohe oder übermäßig strenge Beamte alle diese Leiden verschärfen. Mit dem so gewonnenen Bilde

vergleiche man dann den erwähnten Zweck der Untersuchungshaft. Sollte diese Fülle von Qualereien und Leiden unentbehrlich sein, das so einfache Ziel zu erreichen? Sollte der eingeschlagne Weg wirklich der Gerechtigkeit im höchsten Sinne des Wortes entsprechen? Oder gilt hier Geibels Wort:

Das ist's, was mich am Freund zumeist verdriest,
Daß er nach Späßen mit Kartätschen schießt.

Bevor wir auf diese Fragen eine Antwort zu geben versuchen, müssen wir unser Bild noch vervollständigen, indem wir den schuldigen Untersuchungsgefangnen vor unsre kritische Lupe nehmen. Für ihn ist die Untersuchungshaft oft, wenigstens anfänglich, eine Art Erlösung. Sie ist eben die Lösung einer, je nach dem Temperament des Betreffenden, vielleicht fast bis zur Unerträglichkeit gestiegenen Spannung. Auch wenn der Täter keine Luftveränderung vorgenommen hat, lebt er seit seiner Tat mehr oder weniger in steter Angst vor Entdeckung. Er mag äußerlich noch so ruhig erscheinen, er mag es versuchen, durch eifrige Tätigkeit oder durch Zerstreuungen aller Art die Gedanken abzulenken, die Furcht vor Entdeckung begleitet ihn doch auf Schritt und Tritt, sie schlingt sich um jeden seiner Gedanken, sie mischt sich in jeden Becher der Freude, sie grinst ihn an aus der Reihe seiner Freunde, sie drängt sich zwischen ihn und das Herz seines Weibes, zwischen seine Lippen und die unschuldigen Stirnen seiner Kinder. Er mag noch so sehr davon überzeugt sein, alles auf das schlaueste eingerichtet zu haben, er mag mit größter Sicherheit darauf rechnen, unentdeckt zu bleiben — Angst hat er doch! Sie mag sich bei manchen Personen abstumpfen; der unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher empfindet sie selbstverständlich weniger, als der, der zum erstenmal bewußt die Bahn des gesetzlich bedrohten Unrechts betreten hat; sie mag sich beim sogenannten fortgesetzten Verbrechen (z. B. durch Jahre fortgesetzte Unterschleife) aus dem akuten Zustand in einen permanenten verwandeln, der an Intensität einbüßt, was er an Dauer gewinnt; sie mag sich paaren mit unbegreiflicher Unvorsichtigkeit, ja sogar Frechheit — vorhanden ist der Angstzustand fast immer, und fast immer ist er auch eine — selbstverständlich gerechte — Folter für ihn. Mir ist aus der gesamten Literatur keine so zutreffende, psychologisch bis in die feinsten Regungen ausgearbeitete Schilderung dieser Seelenstimmung bekannt, wie die Dostojewskis in seinem „Kaskolnikow.“ Treffend ist hier auch die Erleichterung geschildert, die der Mörder empfindet, wenn er nun endlich als der Täter erkannt wird; ein verwandtes Gefühl stellt sich wohl, natürlich abgeändert und verschieden abgestimmt, je nach dem Charakter des Täters und der Schwere des Delikts bei jedem ein, der nach vollbrachter Tat die erwähnte Angst durchlebt hat. Nur in solchen, verhältnismäßig seltenen und kriminalistisch ganz besonders zu behandelnden Fällen, wo nach mehr oder minder schwerem Seelenkampf die Tat von vornherein mit ihren gesamten Folgen als vorausgesehen und gewollt betrachtet wird, z. B. bei manchen politischen Verbrechen, bei denen der Täter gar nicht daran gedacht hat, sich den Folgen der Tat zu entziehen; bei manchen Beleidigungen, bei Zweikämpfen, wo die Gemütuung über die Tat gewissermaßen das Äquivalent für die zu erwartende Strafe in sich trägt, ja sogar bei

manchen ganz schweren Verbrechen, wie in einzelnen Fällen des Mordes, bei denen dem Entschluß des Täters zur Tat der weitere Entschluß, die Sühne der Tat auf sich zu nehmen oder an sich selbst zu vollstrecken, vielleicht schon vorausgegangen ist, fehlt es an dem geschilderten Angstgefühl. Hier sind eben die entsprechenden psychologischen Vorgänge aufs engste verwoben mit denen, die zur verbrecherischen Tat selbst geführt haben; die Angst vor den Folgen der Tat wurde durchgekämpft mit der Angst vor der Tat selbst, und wir pflegen deshalb, ganz folgerichtig, verbrecherischen Taten solcher Art nicht einen gewissen Zoll des Mitleids zu versagen. Aber auch in diesen Fällen ist die Verhängung der Untersuchungshaft, sofern die Schwere einer solchen Maßregel überhaupt der Schwere der Tat entspricht, eine Spannungslösung und damit fast eine Wohltat für den erregten menschlichen Organismus. Natürlich tritt diese Wirkung nicht immer im Augenblick der Verhaftung ein, namentlich wenn diese noch von besonders dramatischen Umständen begleitet ist, oder wenn ihr ein längerer Transport folgt; aber sie wird wohl kaum noch ausbleiben, sobald die Einsamkeit der öden Zelle auf den Gefangenen zu wirken beginnt. Dann folgt meistens die Reaktion auf die vorherige Aufregung; eine starke Niedergeschlagenheit bemächtigt sich des Verhafteten, die bisweilen fast zur Apathie wird oder zu Selbstmordgedanken auch in solchen Fällen führt, wo die zu erwartende Strafe, und was damit zusammenhängt, zu der Schwere eines solchen Entschlusses in keinem vernünftigen Verhältnis zu stehen scheinen. Wenn ich hier den Selbstmord von Untersuchungsgefangenen gerade bei der Besprechung der Wirkung der Untersuchungshaft auf solche, die sich schuldig fühlen, erwähne, so will ich damit nicht etwa sagen, daß ein während der Untersuchungshaft verübter Selbstmord oder Selbstmordversuch gewissermaßen ein Schuldbekennnis einschleife. Es ist sehr wohl denkbar, daß die oben geschilderten psychischen Wirkungen der Untersuchungshaft auch einen besonders empfindlich oder melancholisch angelegten Unschuldigen zum Selbstmord treiben, und vereinzelt sind Fälle dieser Art festgestellt worden, namentlich bei längerer Dauer der Untersuchungshaft.

Die Periode der Niedergeschlagenheit ist natürlich von ganz verschiedner Länge; sie kann während der ganzen Untersuchungshaft anhalten und sich während der Strafhaft fortsetzen, aber sie kann auch, namentlich bei verbrecherisch angelegten Naturen, sehr schnell verfliegen und einer energischen Tätigkeit Platz machen, die auf Vereitlung der staatlichen Gerechtigkeit gerichtet ist. Es würde zu weit führen, hier auch nur andeutungsweise zu schildern, mit wie raffinierten Mitteln dieses Ziel oft angestrebt wird. Daß Fluchtpläne und alle die verschiedenen Versuche, sich mit der Außenwelt in verbotne Verbindung zu setzen (Kassiber, Mitteilungen durch andre früher zur Entlassung gelangende Gefangene usw.), im Gefängnis am besten reifen, liegt in der Natur der Dinge, aber auch die meisten der phantastischen Märchen, die zur Entlastung dienen sollen und die Untersuchung oft auf das äußerste erschweren, sowie alle die unzähligen andern, nicht selten erfolgreichen Kniffe, die als Verteidigungsmittel zur Anwendung gelangen, verdanken ihr Dasein der erzwungenen Muße und Einsamkeit des Untersuchungsgefängnisses.

Damit hängt aber noch etwas andres zusammen, das zwar dem nur

„juristisch“ denkenden Richter gleichgiltig zu sein pflegt, dem Menschenfreunde aber desto schwerer in die Waagschale fällt.

Wie ich schon bemerkt habe, bewirkt die Einsamkeit der Haft sehr bald, daß der Gefangne den Sinn für die Wirklichkeit da draußen verliert und damit auch das Maß, nach dem sich die Beziehungen von Mensch zu Mensch regeln. Wenn sich nun jemand andauernd damit beschäftigt, sich weißzubrennen, oder wenigstens seine Tat zu entschuldigen, sich alle möglichen guten oder edeln Beweggründe auszudenken und allerlei Milderungsgründe zu ersinnen, so fängt er zuletzt selbst an, an seine Unschuld zu glauben oder wenigstens sich einzubilden, daß nur eine unglückliche Verkettung widriger Umstände ihn zu seiner Tat getrieben habe, daß er nur das unglückliche Opfer unentriubarer Verwicklungen, Neigungen oder Affekte geworden sei, daß er, abgesehen davon, eigentlich ein herzlich guter Kerl sei, der keine Strafe verdient habe, sondern nur in bessere, glücklichere Verhältnisse versetzt zu werden brauche, daß er sich zu einem wahren Juwel von Herzensgüte und Seelenadel auswachse. Nichts ist geeigneter, die Begriffe Schuld und Sühne zu verwischen, ja sie geradezu zu ekelhaften Zerrbildern zu machen, als die Untersuchungshaft. Der Richter ist kein guter Menschenkenner, der über das bisweilen anmaßende und pharisäische Gebaren eines offenbar schuldigen Untersuchungsgefangnen erstaunt ist; die Lüge und die Selbstberäucherung gedeihen am besten in der Untersuchungszelle.

Und nun zum Schluß noch ein Wort über die Dauer der Untersuchungshaft! Eine Maximaldauer ist gesetzlich nicht festgelegt; der Paragraph 126 der Strafprozessordnung bestimmt nur, daß im Falle einer ohne richterliche Voruntersuchung verhängten Untersuchungshaft die öffentliche Klage innerhalb vier Wochen nach Vollstreckung des Haftbefehls erhoben werden müsse. Da nun die Staatsanwaltschaft außer in den unwichtigen Sachen, die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, jederzeit die Voruntersuchung beantragen kann, ist eine gesetzliche Zeitgrenze für die Länge der Untersuchungshaft überhaupt nicht gegeben. Dazu kommt, daß nach Erhebung der Anklage noch recht lange Zeit vergehen kann, bis eine endgiltige Entscheidung erfolgt. Und mit dieser unbegrenzten Ausdehnungsfähigkeit der Untersuchungshaft wird leider ein entsetzlicher Mißbrauch getrieben. Daß die Beschuldigten bei Prozessen, die so verwickelte Gegenstände betreffen, wie die bekannten Bankprozesse der letzten Jahre, bisweilen jahrelang in Untersuchungshaft bleiben müssen, ist, wenn auch nicht entschuldbar, so doch immerhin erklärlich. Wenn aber bei verhältnismäßig einfachen Sachen die Untersuchungshaft monatelang andauert, wenn sie dazu mißbraucht wird, einen Angeschuldigten „mürbe zu machen,“ oder wenn sie absichtlich in die Länge gezogen wird, um jemand, dessen Freisprechung zu erwarten steht, durch die Länge der Untersuchungshaft zu „strafen“ für Taten, die nicht gerichtlich verfolgbar sind, oder gar nur wegen seiner politischen Gesinnung, wenn die Akten nach Abschluß der Voruntersuchung viele Wochen lang bei der Staatsanwaltschaft liegen, weil der Dezerent beurlaubt ist, oder irgend ein Referendar sich daran in juristischen Kletterkunststücken übt, wenn bei mehrfachem Gerichtsstand erst eine Entscheidung des Reichsgerichts herbeigeführt

werden muß, um eins der Gerichte zum Anbeißen in den sauern Apfel zu zwingen, und wenn man dann glaubt, sich gegen jeden Vorwurf über solche Verschleppungen durch den Schild des Paragraphen 60 des Strafgesetzbuchs decken zu können, der bestimmt, daß bei Fällung des Urteils die Untersuchungshaft auf die Strafe ganz oder teilweise angerechnet werden kann (was aber nachher sehr häufig nicht geschieht), so darf ich wohl fragen, ob sich eine so lange Freiheitsentziehung vom Standpunkt des Rechts, „das mit uns geboren ist,“ noch rechtfertigen läßt. Wie muß wohl jemand über unsre Rechtspflege denken, der unschuldig viele Monate lang die Qualen der Untersuchungshaft erlitten hat, während draußen Weib und Kind in Sorgen und Schmach lebten und vielleicht der bittersten Not ausgesetzt waren, und der dann, vielleicht mit gebrochener Gesundheit und verdüsteter Seele, wieder hinaustritt in die Welt, die doch auf sein Kommen nicht gewartet hat, seine Arbeitsstelle besetzt, sein Heim verödet, seine Habe zerstört, seine Familie entfremdet und verbittert wiederfindet, während die Leute mit Fingern auf ihn weisen und sich zuraunen: „Der hat in Untersuchung gefessen! Sie haben ihm aber nichts beweisen können.“

5

Ich habe düstre Bilder entworfen, die leider ausnahmslos nach der Natur gezeichnet sind; gibt es denn nun gar keine Vorzüge, die zur Verteidigung der angegriffnen gesetzlichen Einrichtung dienen könnten? O doch, einen: es läßt sich nicht leugnen, daß die Untersuchungshaft den Zweck erreicht, Schuldige und Unschuldige, sofern sie sich nicht etwa durch Selbstmord der irdischen Gerechtigkeit entziehen oder wahnsinnig werden, dem Richterspruche zuzuführen. Insofern also ist sie zweckmäßig. Aber heiligt der Zweck denn das Mittel? Und von neuem fragen wir: Ist es zur Erreichung dieses Zwecks wirklich nötig, ist es in allen den Fällen, wo es jetzt geschieht, praktisch oder auch nur wünschenswert oder gar nur statthaft, dieses Mittel anzuwenden, das neben der Erreichung jenes Zwecks noch so verhängnisvolle andre Folgen hat? Ist es das einzige Mittel, diesen Zweck zu erreichen? Und ist dieser Zweck so hoch und so heilig, daß seine Erreichung die traurigen Erscheinungen unter allen Umständen aufhebt?

Mein Gewissen und meine Erfahrungen heißen mich diese Fragen verneinen, und ich stehe mit dieser Auffassung zum Glück nicht allein. Von den vielen, die diese Frage in der Öffentlichkeit behandelt haben, will ich mir nur einen als Eideshelfer heranzufen, nämlich den Landgerichtsrat Bozi, der sich in einem im Januar 1902 in den „Preussischen Jahrbüchern“ erschienenen Aufsätze mit großer Milde gegen etliche Übelstände wendet, die im Laufe der Jahre bei der Ausübung der Untersuchungshaft zutage getreten sind. Er sagt darin u. a.: „Die Untersuchungshaft können wir nicht entbehren, aber wir dürfen uns nicht dagegen verschließen, daß wir dem Untersuchungsgefangnen ein der Strafe gleichkommendes Übel zufügen. Auf dieses Zugeständnis hat er ein Recht und auch darauf, daß die Folgerungen daraus gezogen werden.“ Als solche bezeichnet Bozi sehr richtig, daß die Untersuchungshaft unter allen Umständen auf die Strafe angerechnet werden müsse, daß sie aufgehoben werden

müsse, sobald der Angeschuldigte so lange in Haft gewesen ist, daß die zu erwartende Strafe damit verbüßt sein würde, und daß der Freigesprochne für die unschuldig erlittene Untersuchungshaft Entschädigung erhalte. Prinzipiell verwirft Bozi ferner die Verhängung der Untersuchungshaft wegen der sogenannten Kollusionsgefahr und sagt hierüber treffend: „Dagegen wird der zweite Haftgrund, die sogenannte Kollusionshaft, von der Mehrzahl der Kriminalisten verworfen und andererseits in einer Weise verteidigt, die die Verteidiger selbst zu Anklägern macht. Denn mit der Kollusionshaft wird von dem Angeklagten verlangt, daß er durch Erhaltung der gegen ihn vorliegenden Beweise zu seiner Überführung beitrage. Dieses Verlangen widerspricht aber dem Anklageprinzip, wonach sich der Angeschuldigte der Anklage gegenüber passiv verhalten, seinerseits den Schuldbeweis erwarten darf. Mag aber früher aus praktischen Gründen eine solche Beschränkung gerechtfertigt gewesen sein, so stehen doch in der sofortigen Beschlagnahme der Überführungsstücke, in der eidlichen Vernehmung der Zeugen, vor allem aber in der freien Beweismündigung, die auf Verdunklung des Tatbestands gerichtete Bestrebungen des Angeschuldigten als Belastungsgründe verwerten kann, so viele Sicherheitsmittel zur Verfügung, daß es einer Einspernung des Angeschuldigten nicht bedarf, und es zum mindesten der Erwägung wert ist, ob ihm nicht mit dem gleichen Erfolge für die Untersuchung lediglich das Betreten bestimmter Räumlichkeiten untersagt werden könnte. Mit einem solchen Verbot wären namentlich in Prozessen der jüngsten Zeit Erfolge zu erreichen gewesen, wo es darauf ankam, einem Beschuldigten die Einwirkung auf Korrespondenzen und kaufmännische Bücher unmöglich zu machen. Der möglichen Zweckmäßigkeit der Kollusionshaft in einzelnen Fällen steht zudem bei der Dehnbarkeit der Bestimmung die große Gefahr gegenüber, daß diese Haft zu einer willkürlichen, vom Gesetz nicht gewollten Freiheitsberaubung ausgenutzt werde.“

Diese Vorschläge und Erwägungen werden bei der Reformierung des Strafprozessrechts in Betracht gezogen werden müssen; man wird dabei aber nicht stehen bleiben dürfen, sondern auf die Festsetzung einer Maximaldauer der Untersuchungshaft, auf Abänderung der Bestimmungen über ihre Vollziehung und auf ihre Beschränkung auf Ausnahmefälle Bedacht nehmen müssen. Damit berühren wir einen Punkt, bei dem schon auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung eine Besserung beginnen könnte. Die geltende Strafprozessordnung und ebenso die Militärgerichtsordnung erlauben die Untersuchungshaft nur, wenn der Beschuldigte „dringend verdächtig“ ist, die ihm zur Last gelegten Taten vollführt zu haben. Es ist unglaublich, wie genüßsam oft Staatsanwälte und Richter sind, sich die Überzeugung von einem solchen „dringenden Verdacht“ zu bilden, oder, um die Sache der Phrase zu entkleiden, was für ein leichtfertiges Spiel häufig mit diesem Worte „dringend verdächtig“ und dadurch mit Freiheit, Gesundheit und Ehre vieler Menschen getrieben wird. Es ist bedauerlich, daß keine der Öffentlichkeit zugängliche Statistik darüber besteht, wie viele der in Untersuchungshaft genommenen Personen alljährlich wieder entlassen werden müssen, ohne daß auch nur das zu einer Anklage ausreichende dürftige Material gegen sie zusammengebracht werden konnte; ferner wie viele nach er-

hobner Anklage freigesprochen werden, nachdem sie monatelang, vielleicht mehrere Vierteljahre lang in Untersuchungshaft gefesselt haben, und in wie vielen Verurteilungsfällen die erkannte Strafe infolge ganz anderer Qualifizierung der begangnen Tat so geringfügig ist, daß sie zu der vorher verbüßten Untersuchungshaft in keinem Verhältnis steht und diese in keiner Weise rechtfertigt. Aber auch ohne solche Statistik wird mir jeder einsichtige Kenner der Verhältnisse bestätigen müssen, daß das Wörtchen „dringend“ in dem Haftbefehl in den allermeisten Fällen nichts als eine jedes materiellen Hintergrundes entbehrende Formsache ist. Nicht viel anders steht es mit der auf Fluchtverdacht gestützten Begründung des Haftbefehls. Sehr treffend sagt hierzu Landgerichtsrat Bozi in seinem schon erwähnten Aufsatz:

„Ich mindestens nenne es keine materielle Begründung, wenn je nach Bedarf zwischen einer Anzahl allgemeiner und typischer Formeln in der Weise unterschieden wird, daß von zwei Angeschuldigten der eine wegen seines Vermögens, das ihm die Mittel zur Flucht gewähre, der andre wegen seiner Vermögenslosigkeit in Haft behalten wird, da er durch nichts davon abgehalten werde, sich der Bestrafung durch die Flucht zu entziehen. Hiermit ist allerdings der Formelschatz noch nicht erschöpft, sondern der Angeschuldigte kann auch, weil er ledig ist und auf seine Familie keine Rücksicht zu nehmen hat, oder weil er als verheirateter Mann seiner Familie die Schande ersparen will, das Weite suchen. Einen solchen Grund findet man immer, und wenn es auch nur die bekannte Nähe der Grenze wäre, oder was man ebensogut anführen könnte, die Schnelligkeit der Züge, die es dem Angeschuldigten ermöglichen, in wenig Stunden außer Landes zu sein. Dem Leser klingt diese Schilderung vielleicht scherzhaft, die hinter ihr liegende Wirklichkeit ist aber für den Angeschuldigten bitterer Ernst, wenn er durch einen Federstrich für Monate hinter Schloß und Riegel gebracht wird.“

Das ist vollständig richtig, und darum sollte man die Forderung erheben daß die Untersuchungshaft nur in den allerdringendsten Fällen, nur aus den schwerwiegendsten Gründen und nur nach sorgfältigster, eingehendster Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse verhängt werden darf. Das läßt sich schon auf dem Boden der heutigen Gesetzgebung erreichen; von der Strafrechtsreform bleibt dann noch zu wünschen, daß sie für die strikte Durchführung dieser Forderung Garantien errichtet, vielleicht durch Haftbarmachung der Richter für die Kosten und Schäden einer allzu leichtfertig verhängten Untersuchungshaft.

Wir haben das Wesen der Freiheitsentziehung in der absichtlich durch äußere physische Gewalt bewirkten Beschränkung oder Verhinderung eines Menschen gefunden, seinen Willen der Außenwelt gegenüber zu betätigen, und wir haben gesehen, wie weit diese Beschränkung schon im Falle der Untersuchungshaft geht. Sollten sich die Ziele, die diese erstrebt, nicht in vielen Fällen sicherer und ohne die oben geschilderten bedauerlichen Nebenwirkungen durch andre Mittel erreichen lassen? Sollte es dazu immer der äußern physischen Gewalt bedürfen? Gibt es nicht Mittel, die einen moralischen Zwang auf den Willen ausüben? Und muß die Beschränkung des Willens so vollständig sein, wie sie durch die Untersuchungshaft bewirkt wird? Daß man

durch das Betreten der hier angedeuteten Wege die Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr entbehrlich machen kann, ist oben angedeutet worden. Für die Fluchtgefahr ist zu bedenken, daß der Unschuldige wohl niemals flieht. Es liegt also in dem Ergreifen der Flucht eine Art Geständnis, zwar nicht ein solches der bisweilen recht phantasievollen Anschuldigung, die die Anklagebehörde zusammenbraut, sondern ein solches der wirklich begangnen Tat, zu deren genauer Feststellung allerdings oft die Aussagen der Beschuldigten kaum entbehrlich sind. Ich würde es deshalb nicht für unbillig halten, wenn die Strafprozeßordnung für den Beschuldigten, der nachgewiesenermaßen die Flucht ergriffen hat, die Beweislast umkehrt und ihn für schuldig erklärt, wenn es ihm nicht gelingt, sich von dem durch die Flucht begründeten Verdacht zu reinigen. Natürlich wäre dazu nötig, daß der Begriff der Flucht genau und nicht zu engherzig, vor allen Dingen aber in Übereinstimmung mit dem volkstümlichen Empfinden festgestellt wird. Erwägt man ferner, daß ein endgiltiger Erfolg der Flucht durch die polizeilichen Ordnungsvorschriften und durch die zwischen fast allen Staaten bestehenden Auslieferungsvertragsverhältnisse in den meisten schwerer wiegenden Fällen nahezu ausgeschlossen ist, und daß für die übrig bleibenden, von wenig Ausnahmen abgesehen, die durch die Flucht übernommene freiwillige Verbannung als eine hinreichende Sühne erscheinen muß, so wird man der auch neuerdings in der französischen Literatur mit Lebhaftigkeit erörterten Forderung zustimmen müssen, die Untersuchungshaft nur auf seltne Ausnahmen zu beschränken. Eine solche Maßregel, verbunden mit der Einführung der bedingten Verurteilung, würde meines Erachtens auch eine Abnahme der Delikte zur Folge haben. Im Mittelalter gehörten zu den gefürchtetsten Menschen die outlaws, die Friedlosen, die Geächteten, die wegen irgend einer Tat den Arm der Gerechtigkeit zu fürchten hatten und sich darum in den Wäldern versteckt hielten und von Räubereien lebten. Es ist ganz unglaublich, wegen wie geringfügiger Dinge heutzutage die Menschen outlaws moderner Art werden. Ich könnte aus der Praxis viele Duzend von Fällen erzählen, in denen eine recht geringfügige Tat, manchmal fast nur eine Art Dummerjungenstreich die Ursache zur Flucht und damit der Ausgangspunkt einer Reihe schwerer Verbrechen, Betrügereien, Totschlägen und Mordversuchen gewesen ist. Hört man diese Leute, so ist es nie die Angst vor der Strafe selbst, sondern die „Angst, verhaftet zu werden“ gewesen, die die Leute in die Flucht getrieben und damit erst recht auf die Bahn des Verbrechens geworfen hat. Ich halte das nicht für eine Selbsttäuschung der Leute, sondern für eine Wahrheit, die auf der dunkeln Empfindung beruht, daß die Untersuchungshaft ein unverhältnismäßig schweres Übel sei, das dadurch keineswegs erträglicher wird, daß es gesetzlich nicht als Strafe gilt.

6

Freiheitsentziehung als Strafe! Wie einleuchtend das klingt! wie human, ich möchte fast sagen, wie ideal! Die Strafe ist ja, nach Liszt, die zielbewußte soziale Reaktion gegen antisoziale Handlungen; was könnte da näher liegen, als dem Verbrecher zur Strafe die Freiheit und damit die Möglichkeit zu antisozialen Handlungen zu entziehen! Man nimmt ihm nicht das Leben, man

verstümmelt nicht seinen Körper, man zerstört nicht seine Gesundheit, man stößt ihn auch nicht außer Landes, man entzieht ihm ganz einfach — die Freiheit. Man macht ihn damit auch nicht etwa zum Sklaven, denn man läßt ihm ja das Recht der Persönlichkeit; er wird keine Sache, er bleibt Mensch; man nimmt ihm „nur“ die Freiheit, und diese auch nicht für immer, sondern entweder ein ganz klein bißchen, ein oder ein paar Tage, oder auch länger, auf Monate, auf Jahre, auf Jahrzehnte — je nachdem; bloß in ganz vereinzelt Fällen auf Lebenszeit!

Ist diese Freiheitsentziehung nun aber auch wirklich eine „zielbewußte Reaktion,“ und was sind diese bewußten Ziele? Wenn meine Hand von einer Mücke gestochen ist, so kann eine zielbewußte Reaktion gegen diese Verletzung meiner Integrität darin bestehen, daß ich die Mücke totschiere, oder wenn ich sie nicht erwische, mir einen für Mückenstiche undurchdringlichen Handschuh anziehe. Eine entsprechende Reaktion der Gesellschaft gegen antisoziale Handlungen wäre es, wenn sie den Täter, nur zu dem Zweck, ihn in Zukunft an dergleichen Taten zu verhindern, tötete oder sich in der Weise gegen ihn abschloße daß sie ihn auf einsame Stellen im Weltmeer oder hinter dicke Gefängnismauern steckte. Das wäre aber nicht das, was wir Strafe nennen, denn die Isolierung des Verbrechers geschähe ganz ausschließlich zum Zweck der Abschließung gegen ihn und schloße jede fernere Beziehung zwischen beiden Teilen vollständig aus. Die Strafe stellt dagegen eine Beziehung zwischen beiden her, sie ist also nicht, oder wenigstens nicht zunächst Prophylaxis, sondern eine Reaktion gegen die antisoziale Handlung mit dem Ziel einer Einwirkung auf den Täter wegen der schon geschehenen Tat, und nicht wegen befürchteter künftiger Taten. Das unmittelbare Ziel dieser Einwirkung ist der Schmerz. Jede wirkliche Strafe will Schmerzen zufügen und muß sich also gegen einen der beiden empfindungsfähigen Teile, wenn man so sagen darf, richten, aus denen der Mensch besteht, gegen seine körperliche oder seine seelische Empfindsamkeit, oder gegen beide zugleich. Nun gab und gibt es wohl keine einzige Strafart, die so ausschließlich gegen die körperliche Empfindung gerichtet ist, daß sie diese ganz allein trifft, ohne auch seelische Empfindungen wachzurufen; aber immerhin gibt der Umstand, daß ein Strafmittel zunächst und unmittelbar Schmerzempfindungen des Körpers hervorrufen soll, das Merkmal ab, wonach wir körperliche und — andre Strafen unterscheiden, die ich der Kürze halber als seelische bezeichnen werde, da es an einem einheitlichen Namen für sie fehlt. Dieser Mangel einer gemeinsamen Bezeichnung ist charakteristisch. Man scheut sich, sie Seelenstrafen oder Gemütsstrafen zu nennen, teils weil man vielleicht einen Konflikt mit religiösen Begriffen vermeiden möchte, teils weil es uns überhaupt an einem allgemein anerkannten und in den Sprachgebrauch übergegangenen Ausdruck für den unförperlichen Teil unsers Selbst fehlt, dem wir die Lust- und die Schmerzgefühle verdanken, die wir als seelische Empfindungen, im Gegensatz zu den körperlichen, zu bezeichnen pflegen.

Die ursprünglichste, älteste und auch heute noch dem rohen Empfinden sozusagen nächstliegende Strafart sind die körperlichen Strafen. In ihnen offenbart sich am deutlichsten die nahe Verwandtschaft der Strafe mit der Rache. Sie

entsprechen am meisten einer Kulturstufe, in der die körperliche Integrität das wichtigste durch das Strafrecht zu schützende Rechtsgut war, dessen Verletzung nach dem Grundsatz der Talion auch wieder am Körper gerächt wurde. Als später der Besitz ein des Strafrechtsschutzes bedürftiges Gut wurde, entstand die Vermögensstrafe, die zunächst auch nach strengen Vergeltungsgrundsätzen geübt wurde. Sie zielt darauf hin, dem Betroffenen unmittelbar seelischen Schmerz zu bereiten, nämlich ihn durch die Entziehung ihm wertvoller Besitzstücke zu kränken und ihn vielleicht sogar der Pein der Armut auszusetzen. Rein seelische Strafen sind auch die Ehrenstrafen, die freilich in frühern Zeiten meist mit körperlichen Strafen verbunden waren.

Die Freiheitsstrafe will Schmerz zufügen, indem sie den Willen des Täters unterdrückt; sie ist also im wesentlichen eine seelische Strafe. Indem sie sich zunächst gegen den Willen richtet, erfasst sie den Menschen bei seiner wertvollsten seelischen Funktion. Denn der Wille unterscheidet ihn, der vom Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen gegessen hat, von allen andern Wesen, die wir kennen; das Gute wollen, um des Guten willen, oder wie des Dichters blühende Sprache es nennt, edel sein, hilfreich und gut, das macht den Menschen erst zum Menschen, das hebt ihn himmelhoch über das Tier. In dem Grade, worin man ihm diesen Willen nimmt, degradiert man den Menschen zum Tier. In dieser Degradation besteht aber die Freiheitsstrafe! Ist sie wirklich so ideal? Freilich, eins unterscheidet den zum Tier degradierten Menschen noch vom geschaffenen Tier; der Schmerz, ein Tier sein zu müssen! Und das gerade ist der Sinn der Freiheitsentziehung als Strafe! Ist sie wirklich so human?

Fassen wir sie etwas näher ins Auge, wie sie sich in heutiger Zeit bei uns gestaltet hat. Wir können dabei im wesentlichen von den verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen und ihrer Vollstreckung absehen, da ihre Verschiedenheiten teils auf Außerlichkeiten beruhen, teils nur im Grad Unterschiede dessen enthalten, was mir das Wesentliche zu sein scheint, nämlich der gewaltsamen Beschränkung der Willensbetätigung. Im ganzen schweben mir aber bei der folgenden Untersuchung die schwerern Formen der Freiheitsstrafe vor, also die Art, wie sie bei uns in Gefängnissen und Zuchthäusern vollstreckt wird.

Den Verurteilten, der die Schwelle der Strafanstalt überschreitet, in der er einen mehr oder minder großen Teil seines Lebens zubringen soll, umfängt eine neue Welt, in der ihm alles das zum lästigsten Ballast wird, was das Leben draußen, das Leben in der Freiheit erst lebenswert macht, und in der er auch das meiste von dem nicht gebrauchen kann, was das Leben draußen von ihm fordert. Mit dem Inhalt seiner Taschen, der ihm im Bureau der Anstalt abgenommen und in Verwahrung gegeben wird, sollte er auch jede Erinnerung an Vergangenes, alle Ansprüche an die Gegenwart und alle Hoffnungen für die Zukunft deponieren, und auf die Rückgabe der Hoffnung könnte er auch bei seiner Entlassung meist verzichten. Mit dem Anzug, den er ablegt, um ihn mit der Sträflingskleidung zu vertauschen, streift er am besten auch seine eignen Anschauungen und Gedanken ab und stellt sich vollständig auf die nicht eben hohe Stufe der Durchschnittsbewohner des Hauses, dem er zugewiesen ist. Jeden Rest von Eigenwillen, jede letzte Spur von Individualität läßt er dann durch

das Douchebad von sich wegspülen, das auf ihn herniederträufelt, ehe er die Anstaltstracht anlegt. Wenn ihm das alles gelingt, wird er ein Mustergefangener nach dem Herzen der Strafanstaltsbeamten sein. Freilich ist ein solches Gelingen wohl nur den wenigsten möglich; sehen wir darum zu, wie es wohl im Herzen des Durchschnitts der Gefangnen aussieht.*)

Von dem Augenblick an, wo er in das Strafhaus eingetreten ist, beherrscht ein Gedanke des Sträflings ganzes Sinnen und Trachten: der Gedanke an den Tag, der ihm die Freiheit wiedergeben soll. Das ist wohl ausnahmslos bei jedem der Fall, sogar bei denen, die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt oder begnadigt worden sind; denn auch diese hoffen noch, durch einen Gnadenakt oder durch irgend einen Zufall die Freiheit wiederzuerlangen, und diese Hoffnung ist es meist allein, die ihnen den Mut gibt, einer jahrzehntedauernden Gefangenschaft entgegenzusehen, ohne zu verzweifeln, und die auch ihrem Körper die Widerstandskraft verleiht, die furchtbaren Qualen einer so lange währenden Unfreiheit zu überstehn. Erlischt dieser Hoffnungsschimmer völlig, so ist es auch mit der Widerstandsfähigkeit meist schnell vorbei, und die Annalen der Strafanstalten wissen von manchem Fall zu erzählen, wo auf die unerwartete Ablehnung eines nach zwanzig- oder dreißigjähriger Gefangenschaft eingereichten Gnadengesuchs ein langsames Hinsiechen und nach wenig Monaten der Tod erfolgt ist. Das Verlangen nach der Freiheit ist ein Teil der Schmerzempfindung, die, wie wir vorhin sahen, der Gefangenschaft erst den Charakter der Strafe gibt. Für einen Gefangnen, der diesen Schmerz nicht fühlen würde, der mit dem ihm in der Strafanstalt bereiteten Lose eines willenlosen Haustiers völlig zufrieden wäre und keine Änderung wünschte, wäre der Aufenthalt im Gefängnis oder im Zuchthaus keine Strafe mehr, sondern ein Verborgung. Ich bezweifle, daß es solche Menschen gibt, außer als ganz seltne Ausnahmen. Auch die Unglücklichen, die zur Winterszeit Fensterscheiben einschlagen oder Majestätsbeleidigungen ausstoßen, bloß um im Gefängnis „versorgt“ zu sein, empfinden doch bald den Wunsch nach Abwechslung und würden, wenn der Frühling wiederkommt, oder wenn man sie sonst nach einigen Monaten fragte, ob sie lebenslänglich im Gefängnis zu bleiben wünschten, auf das lebhafteste dagegen protestieren. Auch die Stammgäste der Gefängnisse und Zuchthäuser, die immer wieder Rückfälligen, die die wiedererlangte Freiheit zu neuen Verbrechen benützen und so, von ihrem ersten Falle an gerechnet, bei weitem den größten Teil ihres Lebens hinter den Eisengittern zubringen, sehnen sich doch immer auf das heißeste nach den paar Wochen oder Monaten, wo sie das Leben

*) Während diese Zeilen in Druck gingen, ist im Verlag von Rade in Berlin ein Buch erschienen, das gewiß in weitem Kreise großes Aufsehen machen wird. Hans Leuß, der frühere antisemitische Reichstagsabgeordnete, der im Jahre 1894 wegen Meineids zu einer längeren Zuchthausstrafe verurteilt worden war, hat die von ihm während des gerichtlichen Verfahrens und während seiner Strafverbüßung gemachten Erfahrungen unter dem Titel „Aus dem Zuchthause“ veröffentlicht. Seine Darstellung, die mit rückhaltloser Offenheit und mit hohem sittlichen Ernste geschrieben ist, bestätigt die Ausführungen dieses Aufsatzes fast Punkt für Punkt. Das Leußsche Buch ist ein überaus wertvoller Beitrag zur Frage der Strafrechtsreform und sei jedem, der für die Strafrechtspflege auch nur eine Spur von Interesse hat, aufs angelegentlichste empfohlen.

— nach ihrer Weise und Auffassung — genießen können. Das Verlangen nach Freiheit regelt auch meist das Verhalten des Sträflings. Es ist eine traurige Wahrheit, daß wohl nirgends in der Welt die Heuchelei so viel Nährboden findet, wie im Gefängnis, und es ist sicher kein schlechtes Zeichen, wenn ein Gefangener es vorzieht, ein schroffes und intransigentes Verhalten zu zeigen, um nur ja nicht in den Verdacht der allgemeinen Heuchelei zu geraten, die er rings um sich üppig wuchern sieht.

Von der Welt da draußen, die sich gegen ihn abgeschlossen hat, bekommt der Gefangene nichts zu hören und zu sehen, sofern er nicht etwa zur Außenarbeit benützt wird, was ja nur ausnahmsweise geschieht. Er kann mit ihr nur in Verbindung treten durch die Briefe, die er in größern Zwischenräumen schreiben und empfangen darf, und die natürlich der Kontrolle durch die Anstaltsleitung unterliegen. Über diesen Briefwechsel ließe sich manches sagen. In vielen Anstalten darf der Gefangene nur aller Vierteljahre einen Brief schreiben. Das macht vier Briefe im ganzen Jahre! Nun ist ja ganz sicher, daß er von sich selbst nicht viel zu berichten hat, und für die da draußen dürfte es ja genügen, aller drei Monate darüber benachrichtigt zu werden, daß der „Verlorne“ noch lebt. Für diesen selbst aber sind vier Briefe im Jahre viel zu wenig. Die Briefe, die er schreibt, sind noch in viel höhern Maße als die, die er empfangen darf (monatlich höchstens einen!), für ihn das letzte Band, das ihn noch mit den Menschen verbindet, auf deren Urteil über ihn er Wert legt, deren Gefühle für ihn ihm nicht gleichgiltig sind, sondern ihm Pein oder Freude, Hoffnung oder Verzweiflung bedeuten. Mag er sich schuldig fühlen oder nicht, er weiß, daß mit seiner Verurteilung zwischen ihm und den Menschen da draußen noch eine andre Scheidewand aufgerichtet worden ist, als die meterdicke Mauer seines Gefängnisses, eine Schranke, die noch nicht fällt, wenn er dieses wieder hinter sich gelassen hat, und die vielleicht nie mehr fallen wird, weil sie moralischer Natur ist. Er ist ein Bestrafter, einer, „der gefessen hat,“ auf den die da draußen mit dem Finger weisen werden. Nur ein paar Menschen werden das nicht tun; seine gramgebeugte Mutter vielleicht, seine gute Schwester, vielleicht gar sein treues Weib, das seiner Rückkehr harret in Not und Entbehrung. Das sind die einzigen Menschen, die für ihn noch in Betracht kommen, für die er gern anders werden möchte, denen er es gern noch einmal zeigen möchte, daß er zu besserem fähig ist, als zu den Dingen, die ihn hinter diese Gitter und Kiegel gebracht haben. Und dazu, in jenen diese Hoffnung rege zu halten, ihn selbst aber auch immer wieder von neuem in seinen Vorsätzen zu bestärken, dienen vor allem seine Briefe, die Briefe, in denen er diese Vorsätze vielleicht nur schüchtern zwischen den Zeilen andeutet, die aber für seine innere Wandlung viel hundertmal mehr wert sind, als die erzwungenen Kirchgänge eines ganzen Jahres. So lange auch nur die Möglichkeit besteht, daß solcher Briefwechsel zur Hebung — mir widerstrebt der Ausdruck „Besserung,“ der etwas abscheulich Pharisäerhaftes an sich hat — des Gefangenen beiträgt, halte ich es nicht nur für bedenklich, sondern geradezu für unsittlich, ihn durch öde Reglements in einer Weise einzuschränken, die das gänzliche Verlöschen dieses schwachen Hoffnungs-schimmers zur Folge haben kann. Mag man sich auf den Boden der klassischen

oder der soziologischen oder sonst irgend einer Strafrechtsschule stellen, unter allen Umständen muß man vom Strafvollzug verlangen, daß während seiner Dauer nichts geschehe, was eine innere Wandlung der Gefangnen zum Guten erschwert oder hindert. Darum halte ich es für dringend nötig, daß der Briefverkehr der Strafgefangnen mit ihren nächsten Angehörigen, sofern nicht im Einzelfalle begründete moralische Bedenken obwalten, möglichst wenig beschränkt werde.

Mit dieser Korrespondenz erschöpft sich der Verkehr des Gefangnen mit der Welt außerhalb der Gefängnismauern. Innerhalb ihrer kommen für ihn zweierlei Menschen in Betracht, die Gefängnisbeamten und seine Mitgefangnen. Den Beamten gegenüber hat er Kadavergehorsam zu beweisen; einen eignen Willen hat er ihnen gegenüber unter keinen Umständen. Im ganzen kann man unsern deutschen Gefängnisbeamten kein schlechtes Zeugnis ausstellen; rüddige Schafe gibt es in jedem Beruf. Daß sie selten, und zwar nicht nur die Unterbeamten, sondern auch die leitenden Persönlichkeiten, bis in die Zentralbehörden hinein, ihrer Aufgabe gewachsen sind, sobald man diese etwas höher auffaßt, als in dem landläufigen Kerkermeisterinne, ist nicht ihre eigne Schuld. So lange man den Strafanstalten nicht höhere Ziele steckt, als das, eine Horde der verschiedensten Menschen mit möglichst geringen Kosten in äußerlicher Zucht und Ordnung zu halten, ist es vollständig genügend, wenn man die Direktionsposten mit Offizieren a. D. besetzt und als Unterbeamte ausgeübte Soldaten oder andre körperlich kräftige Personen verwendet. Man darf dann aber auch natürlich nicht erwarten, daß die Gefangnen den erzwungenen Schein einer Achtung vor Vertretern der Staatsgewalt in die Wirklichkeit der Freiheit übertragen oder den im Gefängnis erzwungenen Gehorsam in der Freiheit als sittliche Notwendigkeit betrachten.

Eine besondere Stellung neben der eigentlichen Beamtschaft nehmen der Arzt und der Geistliche ein. Dieser kann und jener könnte unter Umständen sehr segensreich wirken. Die Aufgabe des Geistlichen ist sehr schwer und vielseitig; ihr einigermaßen gerecht werden kann nie ein Eiferer, nie ein düsterer strenger Zelot, ebensowenig wie ein flacher, allzu weichlicher Charakter, sondern nur ein Mann, der die tiefe, unauslöschliche Liebe hat, einen wirklichen Abglanz der Liebe, mit der Christus die Mühseligen und Beladenen einlud und dem neben ihm sterbenden Sünder das Paradies versprach, jener Liebe, von der Paulus sagte, daß wer sie nicht habe, ein tönendes Erz und eine klingende Schelle bleibe. Auch ein solcher Geistlicher wird unendlich Schweres erleben; er wird trotz des Scharfblicks, den gerade die Liebe verleiht, viel Heuchelei noch für bare Münze nehmen, schwärzesten Undank aller Art erleben und die bittersten Enttäuschungen verwinden müssen; aber er wird auch aus einzelnen Samenkörnern, die er pflanzt, Blüten aufgehen sehen, die sonst keinem seiner Amtsbrüder zu Gesicht kommen. Dem Gefängnisarzt ist eine so üble Aufgabe gestellt, daß man sich eigentlich wundern muß, daß immer noch Leute bereit sind, diesen Posten anzunehmen (nicht: „auszufüllen“). Er wird vom Staate dafür bezahlt, zuzusehen, wie dieser selbe Staat hunderte von Menschen zwingt, in den übelsten hygienischen Verhältnissen zu verharren, und er hat, abgesehen von der Ausbesserung vorübergehender Schäden und von der Aufnahme einer Statistik, die

er meist dem Lazarettaufseher überläßt, nur die Aufgabe, die schweren Verheerungen, die durch das Gefängnisleben an Geist und Körper der Betroffenen angerichtet werden, in eine Behandlung zu nehmen, die in den seltensten Fällen zu wirklicher Heilung führen kann.

Das Verhältnis des Gefangenen zu seinen Leidensgefährten gestaltet sich natürlich ganz verschieden, je nachdem er in Gemeinschafts- oder in Isolierhaft ist. Über das Verderbliche der Gemeinschaftshaft auch nur noch ein Wort zu verlieren, ist überflüssig, weil jeder weiß, daß sie für die, die nicht zu Gewohnheitsverbrechern werden wollen, eine Höllepein, für die Widerstandslosen aber und für die absichtlich Schlechten eine Hochschule und eine Brutstätte aller Verbrechen und Laster ist. Trotz aller Überwachung, die übrigens bei manchen Arbeiten überhaupt nicht möglich ist, findet auch bei Tage, während der Arbeit und während der Pausen, ein unaufhörlicher Verkehr unter den Gefangenen statt, dem des Nachts, sobald die Leute in die Schlaffäle eingerückt sind, überhaupt keine Schranken mehr gezogen werden können. Wenn man erwägt, daß die Tonangebenden in diesem Verkehr die alten Stammgäste des Hauses sind, so kann man vielleicht ahnen, auf welcher Stufe sich Rede und Gegenrede bewegen. Auffallend ist, daß, obwohl sich alle untereinander sogleich mit dem brüderlichen „du“ anreden, das gemeinsame Unglück sie keineswegs besonders aneinanderkettet, sondern daß unter diesen Menschen in weit höherm Maße als draußen in der Freiheit Haß und Neid, Bosheit und Schadenfreude die Beziehungen zu einander beherrschen. Wirkliche Freundschaften kommen vor, sind aber sehr selten; meist sind es nur vorübergehende Gruppierungen oder auch Bündnisse zur gemeinsamen Vollführung neuer verbrecherischer Taten, die oft schon im Gefängnis bis ins kleinste ausgedacht und beraten werden. Ein erfolgreiches Ankämpfen gegen den Geist der bewußten und gewollten Verworfenheit, der, meist nur von einer kleinen Gruppe ausgehend, doch die ganze Gemeinschaft beherrscht, ist auch dem Energischsten nicht möglich; denn so wenig Zusammenhalt sonst zu bemerken ist, gegen eine Opposition aus dieser Richtung würden fast alle einig sein. „Der will was Besseres sein, als wir!“ — dieser Schlachtruf genügt, alle Niedertracht und Gemeinheit, über die diese Leute verfügen, gegen den zu entfesseln, der nicht mit den Wölfen heulen wollte. Und wehe ihm, wenn er sich etwa bei den Beamten beschwert! Nicht allein in der nächtlichen Stille des Schlaffaals, sondern auch bei der Arbeit und bei allen möglichen und undenkbarern andern Gelegenheiten würde er Anlaß haben, seine Auflehnung gegen den herrschenden Geist auf das bitterste zu bereuen. Auch der Willenskräftigste der von den besten Vorfägen beseelt ist, muß sich da scheinbar fügen und — schweigen. Für die andern aber, welche Erziehung! Einen zum erstenmal Bestraften in Gemeinschaft mit dem richtigen „Verbrecher von Beruf“ zu bringen, halte ich für genau so verbrecherisch, wie wenn man in einem Krankenhause Pestkranke und syphilitisch Erkrankte mit Leuten in dieselben Betten legen wollte, die an Zungenentzündung oder an akutem Magenkatarrh leiden. Man stelle sich vor, daß so etwas irgendwo in der zivilisierten Welt „wegen Überfüllung der Anstalten“ geschähe — welcher Schrei der Entrüstung nach sofortiger Beseitigung solcher Übelstände würde mit vollstem Recht ertönen und die ver-

schlossensten Geldbeutel zu großen Opfern bereitwillig machen; der vereinzelte Beiruf über die angedeutete moralische Verfeuchung der Strafanstalten scheint keins der eingeschlafnen Gewissen erwecken zu können.

Auch in der strengsten Isolierhaft ist es den Gefangnen noch möglich, bei irgendwelchen Gelegenheiten, z. B. beim Spaziergang, beim Kirchgang, beim Unterricht, beim Baden usw., mit ihren Nachbarn hin und wieder ein paar Worte zu tauschen; daran können weder die strengsten Vorschriften noch Masken, Stalls usw., die vollständig unnütze Spielereien und Quälereien sind, etwas ändern. Dagegen ist es in der Isolierhaft dem, der von den andern nichts wissen will, wohl möglich, sich vollständig von ihnen abzuschließen, ohne sich Nachgeklüften auszusetzen, und diese Möglichkeit sollte unter allen Umständen jedem Gefangnen geboten sein. Übrigens sind die wenigen Mitteilungen, die die Gefangnen in der Isolierhaft durch Plaudern, Klopfen, Zettel usw. miteinander austauschen können, zu geringfügiger Natur, als daß sie auf ihre innere Entwicklung von nennenswertem Einfluß sein oder den Charakter der Isolierhaft beeinträchtigen könnten, auf den wir noch mit einigen Worten eingehn müssen.

(Schluß folgt)



Das Nackte in der Kunst

Betrachtungen eines Laien



er heutzutage Wert und Wirkung des Nackten in der Kunst einer öffentlichen Besprechung unterzieht, darf sich nicht verhehlen, daß er eine Frage behandelt, die den Kunstverständigen von Beruf schon längst nicht mehr als Frage gilt. Dennoch gehört sie zu den Gegenständen, die den menschlichen Geist immer von neuem beschäftigen werden. Wem es darum gelingt, den unmittelbaren Eindruck der künstlerischen Darstellung des Nackten aufzufangen und festzuhalten, dem ist auch der Versuch erlaubt, sich und andern von diesem Eindruck Rechenschaft zu geben. Hält er sich nur getreu an seine wirklichen Empfindungen, so braucht er den lauten Widerspruch vorgefaßter Meinungen nicht zu scheuen. Gegen gelehrte und gegen ungelehrte Besserwisser getröstet er sich des Zuspruchs unsers Goethe, dem sie auch nicht hold waren:

Den Sinnen hast du dann zu trauen,
Kein Falsches lassen sie dich schauen,
Wenn dein Verstand dich wach erhält.

1

Bevor wir das Nackte in der Kunst auf seine Wirkungen untersuchen, werden wir uns darüber verständigen müssen, welche Vorstellungen wir mit dem Begriff des Nackten verbinden. Das Wort nackt bezeichnet einen menschlichen Zustand. Nackte Tiere oder nackte Dinge gibt es nicht, weil es keine bekleideten Tiere oder Dinge gibt.